



Im Dezember 2015 hat das Parlament zwei neue Gesetze im Bereich der Asylpolitik verabschiedet. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Reaktion auf die aktuelle Flüchtlingssituation, sondern um die Umsetzung von zwei EU-Richtlinien aus dem Jahr 2013, die Teil der gemeinsamen Asylpolitik sind. Die neuen Asylgesetze betreffen einerseits die Asylprozedur und andererseits die Betreuung und Aufnahme von Menschen, die internationalen Schutz beantragen.

Die gesetzlichen Änderungen, die im Parlament angenommen wurden, stärken und verbessern unsere Praxis im Umgang mit Asylbewerbern. Einzelne Vorgaben werden präziser festgelegt. Asylbewerber sollten zudem in der Europäischen Union überall gleich behandelt werden. Unterschiedliche nationale Standards verleiten Flüchtlinge dazu, in dem Land Asyl zu beantragen, das die besten Bedingungen bietet. Die Umsetzung der EU-Richtlinien in allen EU-Mitgliedstaaten bringt die Harmonisierung der Asylpolitik in Europa einen Schritt voran. Das neue Gesetz, das die Zuerkennung, bzw. die Aberkennung des internationalen Schutzes regelt, enthält unter anderem Verbesserungen oder Präzisionen in Bezug auf:

- die Dauer der ersten Phase der Prozedur, die im Prinzip nach sechs Monaten abgeschlossen sein muss, unter bestimmten Bedingungen jedoch ausgedehnt werden kann. Auf keinen Fall darf diese Prozedur länger als 21 Monate dauern;
- das beschleunigte Verfahren: Asylanträge von Personen, die aus so genannten „sicheren Drittstaaten“ kommen, können im Rahmen einer beschleunigten Prozedur behandelt werden. Auch in diesen Fällen werden die Betroffenen individuell angehört und es bleiben Rekursmöglichkeiten bestehen;
- schutzbedürftige Personen: Das neue Gesetz stellt sicher, dass Asylbewerber, die auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen, einer Behinderung, eines psychischen Traumas o.ä. besonders schutzbedürftig sind, im Verlauf der Prozedur eine besondere Hilfestellung erhalten;
- minderjährige Asylbewerber: Das Gesetz enthält detaillierte Bestimmungen zum Umgang mit Minderjährigen im Allgemeinen, sowie mit Minderjährigen, die ohne die Begleitung eines Erwachsenen vorstellig werden;
- Antragsteller, die in Gewahrsam genommen werden: Das Gesetz sieht vor, dass im Falle einer Fluchtgefahr, zum Beispiel im Rahmen einer Überstellung in ein anderes EU-Land, in dem bereits ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, wenn möglich Alternativen zum Gewahrsam im „Centre de rétention“ genutzt werden sollten. Das kann ein Hausarrest mit einer Meldepflicht oder das Hinterlegen einer Kautions, oder aber das Tragen einer elektronischen Fußfessel sein;
- eine begrenzte Regularisierung: Unter bestimmten Bedingungen können abgelehnte Asylbewerber in Luxemburg bleiben, wenn sie Kinder haben, die seit mindestens vier Jahren die Luxemburger Schule besuchen. Zu den Bedingungen gehört, dass sie besondere

Integrationsanstrengungen machen und selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Eine ähnliche Bestimmung gilt für junge Asylbewerber, die zum Zeitpunkt ihres Antrags Minderjährig waren und im Verlauf der Prozedur ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Das zweite Gesetz, das vom Parlament am 17. Dezember verabschiedet wurde, regelt die Aufnahmebedingungen für Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und deren Prozedur noch nicht abgeschlossen ist. Die Bestimmungen betreffen die Unterkunft, die Versorgung mit Lebensmitteln, sowie den Zugang zu Gesundheitsdiensten und zum Arbeitsmarkt. Wichtige Aspekte dieses Gesetzes betreffen u.a.:

- die medizinische Versorgung: innerhalb von maximal sechs Wochen muss sich jeder Antragsteller einer medizinischen Untersuchung unterziehen. In der Praxis ist diese Frist wesentlich kürzer;
- den Zugang zur Schule für die Kinder von Asylbewerbern: Minderjährige erhalten von Anfang an einen vorbereitenden Unterricht, der es ihnen später ermöglichen soll, eine luxemburgische Schule zu besuchen;
- den Zugang zum Arbeitsmarkt: Antragsteller, deren Asylprozedur ohne ihr eigenes Verschulden länger als sechs Monate dauert, können eine befristete Arbeitsgenehmigung erhalten;
- das Personal: Beim OLAI (Office luxembourgeois de l'accueil et de l'intégration) werden 19 neue Stellen geschaffen, damit das Personal, das die Asylbewerber betreut, verstärkt werden kann. Für sie ist eine spezifische Ausbildung vorgesehen.

Der gesetzliche Rahmen allein sagt jedoch wenig aus über die Art und Weise, wie wir in Luxemburg Asylsuchende aufnehmen und integrieren. Die LSAP setzt sich dafür ein, dass sie in Luxemburg unter würdigen Bedingungen aufgenommen werden können. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien, dem OLAI und den Gemeinden konnten trotz eines sehr hohen Zustroms von Asylbewerbern chaotische Zustände, wie sie zum Teil in unseren Nachbarländern vorherrschen, bisher vermieden werden. Eine wesentliche Herausforderung in den kommenden Monaten wird es sein, genügend Wohnraum für Personen zu schaffen, die als Flüchtling anerkannt werden und in Luxemburg bleiben dürfen. Gleichzeitig muss die Zahl der verfügbaren Wohnungen für sozial schwache Einwohner erhöht werden. Innenminister Dan Kersch hat einen entsprechenden Appel an die Gemeinden gerichtet. Sie erhalten staatliche Unterstützung, wenn sie zusätzliche Sozialwohnungen bereitstellen.

Auch wenn es öffentliche Träger sind, die dafür verantwortlich sind, unsere Gesetze im Alltag umzusetzen, so ist es darüber hinaus eine Vielfalt an Akteuren, die über die Qualität unserer Asylpolitik bestimmt. In den vergangenen Wochen haben zahlreiche Vereinigungen und Einzelpersonen spontan ihre Hilfe angeboten. Die LSAP begrüßt diesen Ausdruck von Solidarität. Sie ist zuversichtlich, dass diese positive Grundhaltung sich auch in den kommenden Monaten durchsetzen kann und dass wir die Herausforderungen, vor denen wir stehen, gemeinsam bewältigen können.

Bei weiteren Fragen:

Zuständige Abgeordnete in der LSAP-Fraktion sind Marc Angel ([marc.angel@chd.lu](mailto:marc.angel@chd.lu)) und Taina Bofferding ([tbofferding@chd.lu](mailto:tbofferding@chd.lu)).

Zuständige Mitarbeiterinnen in der Fraktion sind Brigitte Chillon ([bchillon@chd.lu](mailto:bchillon@chd.lu), 225914-45) und Nadine Entringer ([nentringer@chd.lu](mailto:nentringer@chd.lu), 225914-29).